

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Firma  
Ferro Umformtechnik GmbH & Co. KG, David-Roentgen-Straße 15-25, 48703 Stadtlohn

### 1. Geltung, Angebote

- (1) Unseren sämtlichen Geschäften liegen die folgenden Bedingungen zugrunde, soweit nicht im Einzelfall schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden. Bei Abänderung einzelner unserer Bedingungen bleiben die übrigen Bedingungen unverändert in Kraft.
- (2) Uns zugehende Einkaufsbedingungen gelten erst dann als von uns anerkannt, wenn diese schriftlich von uns bestätigt werden. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen die abweichenden Bedingungen des Bestellers bedarf es unsererseits nicht.
- (3) Die Ansprüche aus dem Kaufvertrag sind seitens des Vertragspartners ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragbar, soweit nicht die Regelung des § 354 a HGB greift.
- (4) Angebote und Preise sind freibleibend und auch für Nachbestellungen unverbindlich. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit unseren Vertretern/Mitarbeitern erlangen für uns erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

### 2. Preise

- (1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Listenpreise zum Zeitpunkt der Auslieferung.
- (2) Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, ab unserem Betrieb (EXW) einschließlich Verpackung, jedoch grundsätzlich ausschließlich Paletten, Gitterboxen und anderen notwendigen Transportutensilien bzw. Leihgebinden, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer sowie eventueller Zölle, Abgaben und Ähnliches.
- (3) Im angemessenen Zeitraum und im einwandfreien Zustand frachtfrei zurückgelieferte Paletten, Gitterboxen und anderer notwendiger Transportutensilien werden mit dem belasteten Betrag — bei Beschädigung entsprechend vermindert — dem Käufer gutgeschrieben.
- (4) Erfolgt die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise von Lieferanten oder sonstige auf unseren Waren und Leistungen liegende Kosten — einschließlich öffentlicher Lasten — steigen; andernfalls gilt der in der Auftragsbestätigung angeführte Preis. Gegenüber Personen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB sind wir zu Preiserhöhungen auch dann berechtigt, wenn die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt und die auf unseren Waren und Leistungen liegenden Kosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung steigen. Die Preiserhöhung wird wirksam, sobald wir sie dem Käufer schriftlich mitgeteilt haben.

### 3. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsbedingung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Vertragspartner ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung.
- (3) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- (4) Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Vertragspartner unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Waren und die an ihrer Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
- (5) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch Vertragspartner eine wechselseitige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrundeliegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Vertragspartner als Bezogener.
- (6) Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

#### 4. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsbeträge sind nach Lieferung zur Zahlung in bar oder durch spesenfreie Überweisung auf eines unserer Konten fällig, soweit keine besonderen Zahlungsvereinbarungen getroffen sind. Ergeben sich aus der Rechnung besondere Bedingungen, haben diese Bedingungen Vorrang.
- (2) Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (3) Wir behalten uns das Recht vor, sämtliche Geschäfte über Kreditversicherung abzusichern und dem Versicherer die erforderlichen Daten des Kunden und des Vertragsverhältnisses zu übermitteln.

#### 5. Fristen für Lieferungen und Leistungen

- (1) Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen beginnen nicht vor dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und uns schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.
- (2) Die Frist gilt als eingehalten
  - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
  - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
- (3)
  - a) Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.
  - b) Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als in den in Ziffer 5.3. a) genannten Gründen kann der Besteller — sofern eine von ihm gesetzte Nachfrist von 14 Tagen abgelaufen ist und er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist — eine Verzugsentschädigung für jede der Nachfrist folgende vollendete Woche der Verspätung von 0,3% bis zur Höhe von im Ganzen 5% vom Werte desjenigen Teiles der Lieferung und Leistung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betriebgenommen werden konnte. Der Besteller kann die Zahlung der Verzugsentschädigung auch dann verlangen, wenn die in Ziffer 5.3. a) genannten Umstände erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist eintreten. Anderweitige Ansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist auf das 3-fache des Nettolieferwerts begrenzt. Dieses gilt nicht, soweit der Verzug zurückzuführen ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers oder eines seiner leitenden Angestellten.
  - c) Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bleibt unberührt.
- (4) Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Veranlassung des Bestellers, so kann Lagergeld verlangt werden. Das Lagergeld errechnet sich in Höhe von 0,3% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat seit Mitteilung der Versandbereitschaft. Das Lagergeld ist begrenzt auf 5% des Rechnungsbetrages, sofern nicht nachweislich ein Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben ist. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass keine oder niedrigere Lagerkosten angefallen sind.

#### 6. Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Empfängers. Eine Versicherung derartiger Transporte erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung des Bestellers. Dies gilt auch bei Franko-Lieferung und -Anlieferung durch werkseigene Fahrzeuge.

#### 7. Abnahme

- (1) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme/Annahme.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht relevante Interessen des Bestellers entgegenstehen.

#### 8. Gewährleistung

- (1) Wir sind zu Ersatzlieferungen in angemessener Frist berechtigt.
- (2) Machen wir von dem Recht zur Ersatzlieferung keinen Gebrauch, so sind wir berechtigt, in angemessener Frist kostenfrei für den Besteller nachzubessern. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die bestellte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
- (3) Schlägt die Nachbesserung fehl bzw. wird sie nicht innerhalb angemessener Frist vorgenommen, so bleiben dem Käufer die gesetzlichen Rechte vorbehalten.
- (4) Machen wir von unserem Nachbesserungsrecht Gebrauch, so ist der Besteller berechtigt, einen Teilbetrag einzubehalten; der Teilbetrag beläuft sich maximal auf das 2-fache des voraussichtlichen Mängelbeseitigungsaufwands.

- (5) Mängelrügen hat der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben, spätestens jedoch unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mängel-Folgeschäden).
- (6) Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen gilt der Haftungsausschluss dann nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers basieren.
- (7) Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf von 12 Monaten seit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs; dies gilt nicht bei Ansprüchen aus Bauverträgen, bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Fall des arglistigen Verhaltens des Verkäufers.

#### **9. Allgemeine Haftungsbegrenzung/Verjährung**

- (1) Wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir — auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen — nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
- (2) Diese Beschränkungen gelten bei schuldhaftem Verstoß gegen diejenigen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten/wesentliche Vertragspflichten) oder soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Auftraggeber gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

#### **10. Urheberrechte**

- (1) An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.
- (2) Sofern wir Gegenstände nach vom Auftraggeber übernommenen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir — ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein — berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Auftraggebers Schadenersatz zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem, uns von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter einschließlich der Rechtsverteidigungskosten und sonstigen Aufwendungen unverzüglich freizustellen.

#### **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

- (1) Erfüllungsort ist, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde, Stadtlohn.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (CISG).
- (3) Gerichtsstand ist je nach Streitwert das Amtsgericht Ahaus oder das Landgericht Münster.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, vom Schriftformerfordernis kann nur unter Wahrung der Schriftform abgewichen werden.

Stadtlohn, im Februar 2015